



180

## Satzung

### § 1 Der Verein trägt den Namen: „Die Brücke“

1. (der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.) Mit der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Schwetzingen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff Ao).
2. Der Verein dient folgenden Zwecken:
  - Trägerschaft einer „Wärmestube“ für Obdachlose/Wohnungslose (Nichtseßhafte)
  - Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit für die oben beschriebenen Bevölkerungsgruppen.
3. Weitere Aufgaben und Ziele sind die Planung, Vorbereitung, Aufbau/Förderung und
  - ggf. Durchführung einer Fachberatungsstelle
  - ggf. Beschaffung von Wohnraum
  - ggf. Beschaffung von Wohngruppen
  - ggf. Beschaffung von Arbeitsplätzenfür Wohnungslose im Rhein-Neckar-Kreis mit der Möglichkeit zur Wiedereingliederung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. ✓
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand einreicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglied kann nur werden, wer die Satzung, den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt. ✓

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. ✓
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Ein Mitglied, welches gegen die Ziele und/oder die Satzung des Vereins verstößt und/oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schweren Schaden zufügt, kann auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht auf Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung (MV) zu. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die MV.
2. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine Ermäßigung oder eine Beitragsfreistellung einzelner Mitglieder beschließen.

## § 6 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Arbeitsgruppen

## § 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV findet jährlich statt.
2. Eine MV ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. 10%
3. Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied gem. § 9 Abs. 1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zusätzlich ist durch Aushang in den Räumlichkeiten der Wärmestube vier Wochen vorher einzuladen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die MV zugelassen werden.
5. Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die MV einen Versammlungsleiter.
6. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
7. Die MV wählt den Vorstand des Vereins und die Leiter/innen der Arbeitsgruppen. Die erteilt dem Vorstand und den Arbeitsgruppenleitern Entlastung. Sie entscheidet über die Handlungen des Vereins und seine Finanzen in Form eines Haushalts. Sie wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese legen ihren Prüfungsbericht der folgenden MV vor.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
10. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## § 8 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter/in, der/dem Schriftführer/in und dem Kassenwart/in. Jeweils zwei von diesen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. *unverändert*
2. Die MV kann bis zu fünf Beisitzer in den Vorstand wählen. Im Innenverhältnis wird folgende Reihenfolge bestimmt:
  - 1) Vorsitzender
  - 2) Stellvertreter
  - 3) Schriftführer
  - 4) Kassierer
  - 5) 1. Beisitzer
  - 6) 2. Beisitzer
  - 7) 3. Beisitzer
  - 8) 4. Beisitzer
  - 9) 5. Beisitzer
3. Jedes volljährige Mitglied kann kandidieren, jedes Mitglied hat Vorschlagsrecht.
4. Gewählt wird in getrennten Wahlgängen und auf Antrag in geheimer Wahl. Gewählt ist der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen. Die Leitung der Wahl hat ein Mitglied das nicht kandidiert und von der MV gewählt wird.
5. Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
6. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Kalenderquartal zusammen. Er führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er beruft die MV ein und leitet die MV. Bei der MV und den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand gibt der MV einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht ab.
7. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können vorzeitig aus dem Amt gewählt werden. Dazu bedarf einer außerordentlichen MV zu der entsprechend § 7 Abs. 1, wie zu einer MV einzuladen ist. Zur Abwahl bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste MV ein kommissarisches Mitglied, dessen Amtszeit mit dem des ordentlichen Vorstands endet.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ✓
10. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen. ✓

## § 10 Arbeitsgruppen

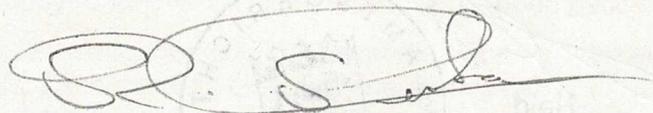
1. Zur Umsetzung der Zwecke des Vereins (§ 2) und der Aufgaben und Ziele (§ 2 Abs. 3) werden Arbeitsgruppen gebildet. Jede Gruppe wählt für die Dauer von zwei Jahren ihren Leiter, ihre Leiterin. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied, jedes volljährige Mitglied kann kandidieren. Gewählt ist jeweils der/die Bewerber/in mit den meisten Stimmen. Der Leiter, die Leiterin muss vom Vorstand bestätigt werden.
2. Die Arbeitsgruppen sind berechtigt:
  - auch Nichtmitglieder in die Arbeitsgruppen aufzunehmen. Nichtmitglieder können nur beratend teilnehmen,
  - im Rahmen ihres Arbeitsgebiets selbstständig zu arbeiten, sofern diese Tätigkeit satzungsgemäß ist.Die Arbeitsgruppen sind der MV und dem Vorstand rechenschaftspflichtig, sie können über die ihnen zugewiesenen Vereinsmittel frei verfügen. Die Arbeitsgruppenleiter können an der Sitzung des Vorstands teilnehmen und haben dort Rederecht.

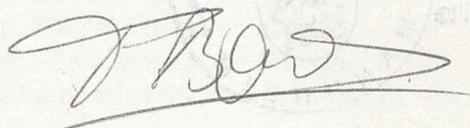
### § 11 Satzungsänderung

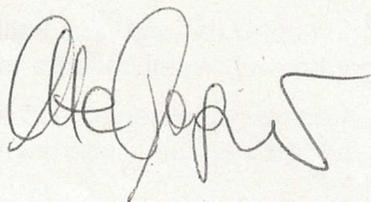
Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung zur MV beizufügen. Sie sind nur rechtswirksam, wenn sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

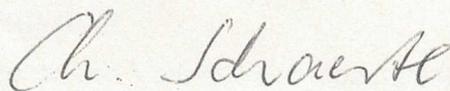
### § 12 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins ist nur durch eine MV zulässig, zu der schriftlich unter Angabe dieses Tagesordnungspunkts eingeladen wird. Sie kann durch 3/4 Mehrheit der Anwesenden die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Die MV wählt zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils hälftig an St. Thomas e.V., Schwetzingen, sowie an Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., Schwetzingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.
4. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.











Vorstehende Abschrift/Fotokopie  
stimmt mit der Urschrift überein.  
Mannheim, den **23. APR. 2024**  
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

  
**Heid**  
Justizangestellte

